

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## DAS ZEHNTEL 2026

### § 1 ANWENDUNGSBEREICH - GELTUNG

(1) Das Zehntel ist ein angemeldeter Volks- und Straßenlauf der nach der DLO (Deutsche Leichtathletikordnung) durchgeführt wird. Veranstalter des Zehntels ist die Marathon Hamburg Veranstaltungen GmbH.

(2) Diese Teilnahmebedingungen sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer.

Änderungen, die vom Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekannt gegeben werden, werden ohne Weiteres Vertragsbestandteil.

### § 2 VORAUSSETZUNGEN

Das Zehntel ist offen für LäuferInnen der Jahrgänge 2009 – 2020.

Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, haben die Möglichkeit mit einem Rollstuhl und einem Begleitläufer an den Start zu gehen. Hierüber sollte der Veranstalter im Vorfeld entsprechend informiert werden.

Die Teilnahme am Zehntel unter Verwendung von Sportgeräten, insbesondere Inlineskates, Rollern oder anderer Geräte, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, ist untersagt. Kopfhörer jeglicher Art sind während des Wettkampfs verboten und führen zur Disqualifikation. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Es genügen eine Anmeldung, die damit verbundene Anerkennung der Ausschreibung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Entrichtung des Teilnahmebetrags.

Grundvoraussetzung für die Teilnahme von Minderjährigen ist die jeweilige Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

### § 3 OBLIEGENHEITEN

3.1 Jede/r TeilnehmerIn/Erziehungsberechtigte(r) muss seine/ihre gesundheitlichen Voraussetzungen bzw. die seines/ihrer Kindes für die Teilnahme selbst beurteilen, gegebenenfalls nach Arztkonsultation.

3.2. Alle in der Ausschreibung (abrufbar per PDF-Download) und in ergänzenden Anweisungen enthaltenen Reglements, Hinweise und Vorgaben begründen eine unmittelbare Vertragspflicht des/der Teilnehmenden. Den in der Ausschreibung und den Startinformationen enthaltenen Hinweisen und Vorgaben sowie den Anweisungen des Personals und der Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

### § 4 ABSCHLUSS DES VERTRAGES

4.1 Die Bewerbung für einen Startplatz ist das verbindliche Vertragsangebot des/der Teilnehmers(in) an den Veranstalter des Zehntels. Die Bewerbung/Anmeldung ist nur über die ONLINE-Anmeldung möglich.

4.2 EINZEL-Anmeldung: Die Startplatzvergabe erfolgt im Rahmen eines Losverfahrens, d.h. per Zufallsprinzip. In einem vom Veranstalter festgelegten Zeitraum können sich interessierte TeilnehmerInnen online verbindlich für einen Startplatz bewerben. Nach Ablauf der Bewerbungsphase erfolgt die Auslosung der Startplätze. Nur im Falle einer Startplatzzusage ist der/die TeilnehmerIn verbindlich und unwiderruflich für das ZEHNTEL 2026 registriert. Der Vertrag kommt zustande, wenn der/die Erziehungsberechtigte durch ausdrückliches Anklicken bei der ONLINE-EINZEL-Bewerbung/Anmeldung die Ausschreibung, den Haftungsausschluss und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und anerkannt hat. Für die Startberechtigung muss die Startgebühr beim Veranstalter eingegangen sein und der/die TeilnehmerIn die Anmeldebestätigung erhalten haben.

4.3 GRUPPEN-Anmeldung: Die Startplatzvergabe erfolgt im Rahmen eines Losverfahrens, d.h. per Zufallsprinzip. In einem vom Veranstalter festgelegten Zeitraum können sich interessierte Schul- und Vereinsgruppen online verbindlich für die benötigten Startplätze bewerben. Nach Ablauf der Bewerbungsphase erfolgt die Auslosung der Startplätze. Nur im Falle einer Zusage sind die Startplätze verbindlich und unwiderruflich gebucht und werden in Rechnung gestellt. Sobald die Startplatzbuchung durch den Veranstalter bestätigt wurde, hat der/die AdministratorIn der Gruppe die Möglichkeit die Daten der teilnehmenden Kinder bis zum Meldeschluss über sein/ihr Benutzerkonto zu erfassen oder zu ändern. Der Vertrag kommt zustande, wenn die meldende Lehrkraft bzw. TrainerIn durch ausdrückliches Anklicken bei der ONLINE-GRUPPEN-Bewerbung/-Anmeldung bestätigt, dass die Erziehungsberechtigten der durch ihn/sie angemeldeten Kinder die Ausschreibung, den Haftungsausschluss und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen haben und anerkennen. Für die Startberechtigung muss die Startgebühr beim Veranstalter eingegangen sein und die Lehrkraft bzw. TrainerIn die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten haben.

### § 5 ZAHLUNG

5.1 TeilnehmerInnen mit einem deutschen Bankkonto, die sich über die ONLINE-EINZEL-Anmeldung registrieren, zahlen per SEPA-

Basislastschriftverfahren mit verkürzter Pre-Notificationsfrist von einem Bankgeschäftstag (sog. COR1).

5.2 TeilnehmerInnen ohne deutsches Konto, die sich über die ONLINE-EINZEL-Anmeldung anmelden, können den Teilnahmebetrag entweder per SEPA-Basislastschriftverfahren oder per Kreditkarte (VISA oder Mastercard) zahlen.

5.3 Wird die SEPA-Lastschrift mangels Deckung des Kontos oder Widerruf des/der Anmeldenden (auch später) nicht eingelöst, ist die Marathon Hamburg Veranstaltungen GmbH berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit den Kosten des Rücktritts zu belasten. Die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten, die eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € des Veranstalters sowie die jeweilige Gebühr des Kreditinstituts beinhalten, gehen in jedem Fall zu Lasten des/der Teilnehmers(in).

5.4 TrainerInnen bzw. Lehrkräfte, die eine ONLINE-GRUPPEN-Anmeldung durchführen, zahlen entweder per Rechnung (10,00 € pro Kind) oder in bar bei der Akkreditierung (11,00 € pro Kind).

Der Rechnungsbetrag kann bis zum 15. April 2026 beglichen werden, andernfalls ist die Barzahlung im Akkreditierungsbereich verpflichtend.

### § 6 AKKREDITIERUNG

6.1 Die verantwortliche Lehrkraft/TrainerIn oder der/die Erziehungsberechtigte erhält die Startunterlagen bei der Akkreditierung nur nach Vorlage der Anmeldebestätigung/Rechnung und seines/ihrer Personalausweises / Reisepasses. Ist der/die Erziehungsberechtigte verhindert, hat er/sie dafür zu sorgen, dass die Startunterlagen von einer schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden. Der Veranstalter kann die Startunterlagen nicht zusenden.

6.2 Sofern die offizielle Anmeldebestätigung nicht vorgelegt werden kann, wird eine Ersatzbestätigung ausgehändigt. Hierfür wird eine Material- und Handlingpauschale in Höhe von 1,00 € erhoben, die in bar bei der Akkreditierung des/der Teilnehmers(in) zu entrichten ist.

6.3 Jede(r) TeilnehmerIn bzw. der/die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Startunterlagen, die er/sie bei der Akkreditierung erhält, direkt nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

### § 7 RÜCKTRITT DURCH DEN/DIE TEILNEHMER\*IN

7.1. EINZEL-Anmeldung: Der/die Bewerber/in kann seine/ihre Bewerbung nur innerhalb der definierten Bewerbungsfrist durch schriftliche Erklärung widerrufen. Erhält der/die Bewerber/in nach Ablauf der Bewerbungsfrist und Auslosung eine Startplatzzusage, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Bewerbers/ der Bewerberin beim Kauf eines Startplatzes. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung eines Startplatzes ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Veranstalter bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung des angeforderten Startplatzes.

7.2. GRUPPEN-Anmeldung: Die Lehrkraft bzw. TrainerIn kann seine/ihre Bewerbung nur innerhalb der definierten Bewerbungsfrist durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Erhält der/die Lehrkraft bzw. TrainerIn nach Ablauf der Bewerbungsfrist und Auslosung eine Startplatzzusage, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht der Lehrkraft bzw. TrainerIn beim Kauf/ der Zuteilung der Startplätze. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Startplätzen ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Veranstalter bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der angeforderten Startplätze.

### § 8 NICHTANTRETEN / AUSFALL DER VERANSTALTUNG

8.1 Bei einem Nichtantritt des/der Teilnehmenden verfällt jeglicher Anspruch des/der Teilnehmenden an den Veranstalter.

8.2 Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt hat der /die Anmeldende keinen Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebetrags und auch nicht auf Ersatz sonstiger Schäden, wie Anreise- oder Hotelkosten.

8.3 Sollte ein Lauf wegen höherer Gewalt nicht wie geplant stattfinden können oder sollten Abschnitte der geplanten Strecke nicht wie geplant genutzt werden können, bemüht sich der Veranstalter um eine alternative Strecke bzw. Veranstaltungsforn.

### § 9 HAFTUNG / EINVERSTÄNDNIS ZUR VERÖFFENTLICHUNG

9.1 Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

9.2 Die Haftung des Veranstalters – auch gegenüber Dritten – für alle Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die vom Veranstalter eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Die Rennen finden auf gesicherten Strecken statt. Trotzdem kann es, z.B. im Falle eines Rettungseinsatzes, vorkommen, dass sich Fahrzeuge auf der Strecke befinden.

9.3 Der Veranstalter haftet nicht für Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich

vermittelt werden und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

9.4 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Wertgegenstände oder Ausrüstungsgegenstände der/des Teilnehmenden. Sie sollten daher entsprechend versichert sein.

9.5 Mit Empfang der Startnummer erklärt der/die Teilnehmende (bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte) verbindlich, dass gegen seine/ihre Teilnahme (bzw. die Teilnahme des Kindes) keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

## § 10 DATENERHEBUNG- UND VERWERTUNG

10.1 Der/die Teilnehmende bzw. Erziehungsberechtigte des/der Teilnehmenden erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, CDs etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet, veröffentlicht und für Werbemaßnahmen (Website, Social Media, Flyer, Plakate und andere Printmedien) des Veranstalters genutzt werden.

10.2 Der/die Teilnehmende bzw. Erziehungsberechtigte des/der Teilnehmenden erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet an den Timing Partner MIKA Timing (mika:timing GmbH, Strundepark – Odenthaler Str. 153, 51465 Bergisch Gladbach) weitergegeben werden.

10.3 Der/die Teilnehmende bzw. Erziehungsberechtigte des/der Teilnehmenden erklärt sich mit der Veröffentlichung des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, der Startnummer und der Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) des/der Teilnehmers(in) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.

10.4 Der/die Teilnehmende bzw. Erziehungsberechtigte des/der Teilnehmenden willigt mit der Anmeldung ein, dass die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Teilnehmerdaten sowie ggf. weitere Daten im Falle einer medizinischen Behandlung im Rahmen der Veranstaltung durch die die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste genutzt und in anonymisierter Form zur wissenschaftlichen Auswertung mit dem Ziel einer Verbesserung der gesundheitlichen Aspekte von Laufveranstaltungen weitergegeben werden. Die individuelle ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) bleibt von dieser Einwilligung unberührt.

### VERANSTALTER:

Marathon Hamburg Veranstaltungen GmbH  
Fuhlsbüttler Straße 415a  
22309 Hamburg

Stand: Dezember 2025